



Ministerium für Schule und Weiterbildung NRW, 40180 Düsseldorf

17. Dezember 2015
Seite 1 von 2

Aktenzeichen:
222 – 2.06.08.03.01 – 1284/15
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Frau Stallmeyer

Telefon 0211 5867-3270
Telefax 0211 5867-3220
ursula.stallmeyer@mew.nrw.de

Bezirksregierungen
Amsberg, Detmold, Düsseldorf,
Köln, Münster

- Elektronische Post -

Beschäftigtendatenschutz bei Einführung elektronischer Schließanlagen in Schulen

In Schulen werden zur Gebäudesicherung offenbar zunehmend elektronische Schließanlagen mit Zugangskontrollsystemen betrieben. Mir liegen Informationen vor, dass Systeme eingesetzt werden, mit denen sämtliche Nutzungszeiten von Räumen (sogar von Toilettenräumen) jeder Lehrkraft erfasst und gespeichert werden.

Die Speicherung der vg. personenbezogenen Daten der Lehrkräfte erfolgt ohne Rechtsgrundlage:

Nach der Verordnung über die zur Verarbeitung zugelassenen Daten der Lehrerinnen und Lehrer (VO – DV II – BASS 10 – 41 Nr. 6.1) sowie der Dienstanweisung für die automatisierte Verarbeitung personenbezogener Daten in der Schule (BASS 10 – 41 Nr. 4) ist die Verarbeitung nur der dort genannten Daten zu den festgelegten Zwecken zulässig.

Nach § 5 Abs.1 i.V.m. Anlage 1 VO – DV II dürfen die **generellen An- und Abwesenheitszeiten** erfasst werden zum Zwecke der **Planung und Ermittlung des Unterrichtsbedarfs sowie zur Durchführung des Unterrichts**.

Die elektronische Erfassung und Speicherung von Aufschließzeiten mit Personalzuordnung beim Betreten einzelner Unterrichtsräume einschließlich Toilettengänge ist von dieser Datendefinition und Zweckbestimmung ersichtlich nicht erfasst. Die Planung und Durchführung des

Anschrift:
Völklinger Straße 49
40221 Düsseldorf
Telefon 0211 5867-40
Telefax 0211 5867-3220
poststelle@mew.nrw.de
www.schulministerium.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
S-Bahnen S 8, S 11, S 28
(Völklinger Straße)
Rheinbahn Linien 704, 709
(Georg-Schulhoff-Platz)

Unterrichts ist ohne diese Raumnutzungsdaten möglich. Das Land hat somit auch kein Interesse an der Erfassung der Nutzerprofile; ein Bedürfnis, datenschutzrechtliche Rechtsänderungen vorzunehmen, wird daher nicht gesehen.

Mangels Ermächtigung aus dem schulspezifischen Datenschutzrecht käme allenfalls eine Datenverarbeitung mit Einwilligung nach §§ 4, 29a Datenschutzgesetz (DSG) in Betracht.

Die Erfassung personenbezogener Daten der Lehrkräfte mittels elektronischer Schließsysteme ohne Rechtsgrundlage und ohne Einwilligung der Lehrkräfte ist somit ein rechtswidriger Eingriff in Ihre Persönlichkeitsrechte.

Nach Nr. 3 der vg. Dienstanweisung ist die Schule speichernde Stelle im Sinne des Datenschutzgesetzes. Die Schulleitung trägt die Verantwortung für die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben, die oberste Dienstbehörde hat sie nach § 7 DSG sicherzustellen.

Ich bitte Sie daher, die Schulleitungen Ihres Bezirkes anzuweisen, das Speichern personenbezogener Daten der Lehrkräfte ohne deren Einwilligung im Zusammenhang mit dem Betrieb von Schließanlagen zu unterlassen.

Es bestehen keine Bedenken, die Schließanlagen mit Funktionalitäten weiter zu betreiben, die eine reine Zugangskontrolle sicherstellen; dem Zweck, die Sicherheit für Personen, Anlagen und Gegenstände in Schulgebäuden zu erhöhen, ist damit gedient.

Im Auftrag
Gez.
Dr. Ludger Schrapper